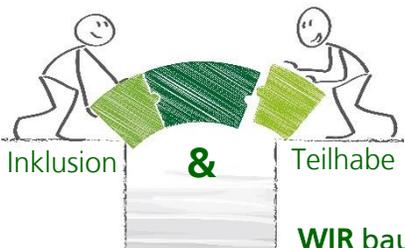




Fachtag zur Sozialen Teilhabe im Leistungsbereich

„Assistenz beim Wohnen außerhalb der besonderen
Wohnform i.S.d. § 42 a Abs. 2 Nr. 2 SGB XII“ (AbW)

am 05.12.2023 als Webinar für Leistungserbringer



05.12.2023



Matthias Langer Unterfachgruppenleitung
Sozialhilfe, Einrichtungen
Bereich Vertragsrecht

**Domhof 1
31134 Hildesheim**

Telefon: +495121 304-641

Telefax: +495121 304-611

Matthias.Langer@Ls.niedersachsen.de
www.eingliederungshilfe.niedersachsen.de



Ziel der Veranstaltung:

Erläuterung der Beschlüsse 02/22, 04/22 der Gemeinsamen Kommission (GK) Ü18 vom 18.03.2022, inklusive Ergänzungsbeschluss 24/22.

Zielrichtung:

- * Informationen aus Sicht des Vertragsrechtes (und nicht des Leistungsrechtes oder der Bedarfsfeststellung)
- * Klärung von Fragen und Problemstellungen

Zielgruppe:

Leitungs- oder Fachkräfte der Leistungserbringer.



Inhalt:

1. Neue Regelleistungsvereinbarung AbW
(gem. Beschluss 02/22 zu Anlage 2 Rahmenvertrag (RV) Ü18)
2. Anlage 6 RV Ü18 zum AbW (gem. Beschluss 02/22)
3. Musterkalkulation (gem. Beschluss 24/22 zu Anlage 6 RV Ü18)
4. Muster-Leistungsnachweis (gem. Beschluss 02/22 zu Anlage 6 RV Ü18)
5. Umstellungsprozess und Nachwirkung der bisherigen Leistungsbewilligungen im Rahmen der alten Vereinbarungen (gem. Anlage zum Beschluss 04/22)
6. Eventuell notwendigen Anpassungen im Bewilligungsumfang und der Leistungserbringung
7. Aufgetretene Schwierigkeiten in den Verhandlungen



Browser tabs: (1) Anrufliste - IT.Niedersachsen x 10. Informationen für Leistungserbringer x +

Address bar: soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderungen/eingliederungshilfe/informationen_fur_leistungserbringer/informationen-fur-leistungserbringer-200615.html

Navigation icons: OpenScape UC, Intranet, LS, Infos für Leistungse..., Zeus, ptravel, Quotas, BTHG, VORIS, ITN-Box, YSoft SafeQ®, beck-online, dejure.org, DB BAHN, Google Maps

Zum Niedersachsen-Portal Ministerien Service

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Das Landesamt Soziales und Gesundheit Menschen mit Behinderungen Kinder, Jugend und Familie Service und Kontakt **Leichte Sprache**

STARTSEITE ► MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN ► EINGLIEDERUNGSHILFE ► INFORMATIONEN FÜR LEISTUNGSERBRINGER

10. Informationen für Leistungserbringer

Rechtsgrundlagen

Auf dieser Seite finden Sie eine Übersicht über die Rechtsvorschriften und vertraglichen Regelungen, die im Bereich der Eingliederungshilfe anzuwenden sind. ►mehr

Beschlüsse der Gemeinsamen Kommissionen

Auf dieser Seite finden Sie eine Übersicht über die zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der Gemeinsamen Kommissionen nach § 131 SGB IX.. ►mehr

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Hier finden Sie Hinweise und Regelungen zur Leistungsvergütung und zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) ►mehr

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im Überblick:

- Gegliederte Übersicht
- 1. Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen (B.E.Ni)
- 2. Was ist die Eingliederungshilfe?
- 3. Wer hat Anspruch auf Leistungen?
- 4. Welche Leistungen gehören dazu?
- 5. Wie werden die Leistungen erbracht?
- 6. Wie erhalte ich Leistungen?
- 7. Wo kann ich mich beraten lassen?
- 8. Muss ich mich an den Kosten beteiligen?
- 9. Sonderregelungen für Kinder und Jugendliche
- 10. Informationen für Leistungserbringer



Drucken



1. **Neue Regelleistungsvereinbarung (gem. Beschluss 02/22 zu Anlage 2 RV Ü18)**

- Schaffung einer landesweit einheitlichen Vereinbarung (statt bisher ca. 46 kommunaler Varianten)
- L-Angebot 0.0.5.4 gehört im neuen System zu LTyp 0.0.5.3
- Trennung qualifizierte und kompensatorische Assistenz
- Direkte und Indirekte Leistungen sind neu definiert
- Wegfall Mittelbare Leistungen
- Hinweis auf Beschluss 14/22 zu den redaktionellen Anpassungen



2. Anlage 6 RV Ü18 zum AbW (gem. Beschluss 02/22)

- Fachleistungsstunde (FLS)
 - 60 Min. direkte Leistungen, davon 50 Min mit der Person und 10 Min für die Person
 - Netto-Jahresarbeitszeit, Netto FLS, Brutto FLS, Wegezeitenpauschale (näheres folgt unter Kapitel 3)
- Verwaltungsverfahren
 - Veränderungen im Bewilligungszeitraum
 - Flexible Leistungserbringung
- Abrechnungen
 - Leistungsnachweis (näheres folgt unter Kapitel 4)
 - Abwesenheiten



3. Musterkalkulation (gem. Beschluss 02/22 zu Anlage 6 RV Ü18)

- Differenzierung zwischen qualifizierter und einfacher Assistenz
- Es gibt nur noch wenige Variablen
- einheitliche prozentuale Aufschläge zu den Personalkosten
 - 10 % Vergütung für Sachkosten (ohne Fahrtsachkosten)
 - Vergütung Fahrtsachkosten (KM pro Jahr * 0,35 EUR)
 - 15 % Vergütung für Verwaltungskosten
 - 10 % Vergütung für indirekte Leistungen (entspricht 6 Minuten)
 - 25 % Vergütung für Fahrzeiten (entspricht 18 Minuten) :
nur bei Anfall und max. einmal pro Einsatz abrechenbar



4. **Muster-Leistungsnachweis (gem. Beschluss 02/22 zu Anlage 6 RV Ü18)**

- Getrennte Leistungsnachweise für qualifizierte und kompensatorische Assistenz.
- Eine FLS beinhaltet 60 Minuten direkte Assistenz-Leistungen. Davon 50 Minuten mit dem Klienten und 10 Minuten für den Klienten. Der Klient kann auf dem Leistungsnachweis nur die 50 Minuten bestätigen. Es wird automatisch auf 60 Minuten (1 Brutto-FLS) umgerechnet.
- Gruppenangebote sowie Abwesenheiten bzw. Ausfallzeiten.
- Keine separate Abrechnung und Vergütung indirekter Leistungen, diese sind in der Vergütung der Brutto-FLS enthalten.
- Im Muster-Leistungsnachweis stehen abzurechnende Brutto-FLS in Zelle G35. Abzurechnende Wegepauschalen stehen in Zelle H35.



5. Umstellungsprozess und Nachwirkung der bisherigen Leistungsbewilligungen im Rahmen der alten LV (gem. Anlage zum Beschluss 04/22) (Teil 1)

Die Beschlüsse 02/22 und 04/22 gehören zusammen. Ohne Beschluss 04/22 hätte es keinen Beschluss 02/22 gegeben

- Bezogen auf die Leistungsangebote
- Bezogen auf die leistungsberechtigte Person
- Bezogen auf die herangezogene Kommune



Umstellungsprozess und Nachwirkung (Teil 2)

- Nachwirkung der bisherigen Leistungsbewilligung auf Basis der bisherigen LV und VV bis zur nächsten Leistungsbewilligung.
- Die Kündigung aller bestehenden Vereinbarungen nach altem System 0.0.5.1 bis 0.0.5.4 zum 31.12.2023 ist landesseits bereits erfolgt.
- Regelung des LS zur rechtlichen Absicherung der Nachwirkung bestehender Leistungsvereinbarungen nach Umstellung auf das neue System (nächste Folie)
- Bis 31.12.2025 können demnach parallele Systeme der Leistungserbringung und der Leistungsabrechnung bestehen.
- Sobald ein Leistungsanbieter auf das neue System umgestellt hat, erfolgen Leistungsbewilligungen (neue oder Fortschreibungen) nur noch nach dem neuen System. Das gilt ab dem 01.01.2024 für alle Leistungsangebote dieser RLV.



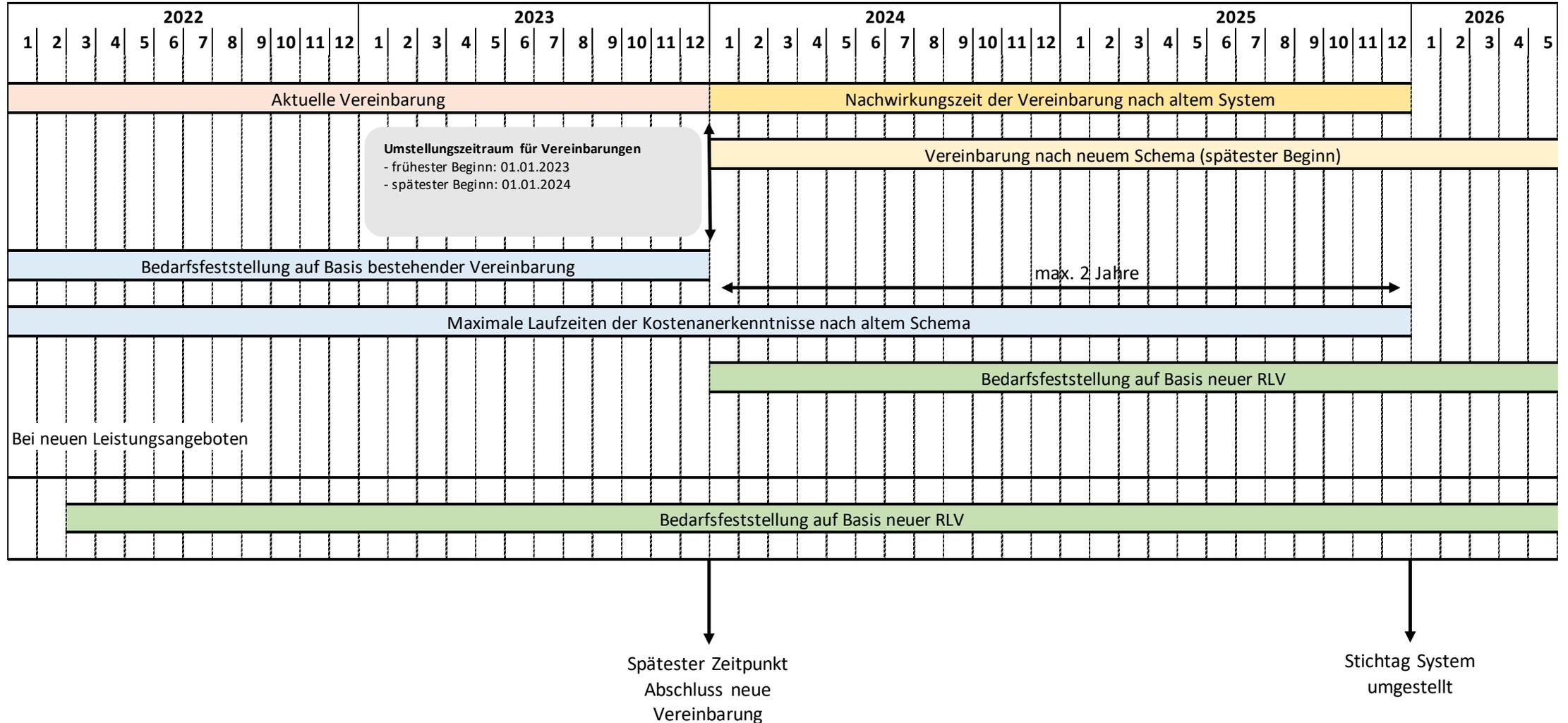
Ergänzungsregelung in der neuen Vergütungsvereinbarung zur Absicherung der Nachwirkung

Ergänzungsregelung:

- Nach Ziffer 5 der Leistungsvereinbarung vom xx.xx.20xx wirken für Leistungsbewilligungen auf Basis der bisherigen Leistungsvereinbarung, die vor Beginn der nunmehr geltenden Leistungsvereinbarung erfolgt sind, die Regelungen der bisherigen Leistungsvereinbarung vom xx.xx.20xx und der bisherigen Vergütungsvereinbarung vom xx.xx.20xx bis zur jeweiligen nächsten individuellen Bedarfsfeststellung nach.
- Die Vertragsparteien vereinbaren für diese Fälle deshalb für den Zeitraum vom 01.01.-31.12.2024 eine Vergütung in Höhe von x,xx €/FLS bzw. x,xx €/Monat.
- Die Vertragsparteien sind sich einig, dass diese Ergänzungsregelung lediglich bis zur nächsten individuellen Bedarfsfeststellung bzw. längstens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung vom xx.xx.20xx gilt.



Umstellungsprozess und Nachwirkung (Teil 3)





6. Eventuell notwendigen Anpassungen im Bewilligungsumfang bzw. der Leistungserbringung

- Anpassung hinsichtlich der neuen Dauer einer FLS (60 Minuten) daraus kann eine Veränderung der bedarfsdeckenden Stundenanzahl folgen
- Indirekte Leistungen dürfen weder gesondert bewilligt noch abgerechnet werden. Sie sind in der Vergütung der FLS enthalten.
- Anpassung hinsichtlich der bisherigen zeitlichen Berücksichtigung von Fahrzeiten. Fahrzeiten sind nicht Teil der Brutto-FLS, sondern werden über die Wegezeitenpauschale vergütet. Je Einsatz kann bei tatsächlichem Anfall eine Wegezeitenpauschale abgerechnet werden (Zelle H35).
- Zeitweise (bis zu 2 Jahre) unterschiedliche Leistungen und Vergütungen bei einem Leistungserbringer möglich. Je Klient gilt nur eine Regelung!



7. Aufgetretene Schwierigkeiten in den Verhandlungen

- Prospektive Kalkulation für 2024
- Beantragte Abweichungen vom vereinbarten Muster der Kalkulation
- Plausibilität der kalkulierten Personalkosten
- Umlagen für Geschäftsführungen oder Verbände
- Diskussion ob ein Leistungsangebot unter die RLV AbW fällt und der Umsetzungsbeschluss 04/22 für dieses Angebot gilt.

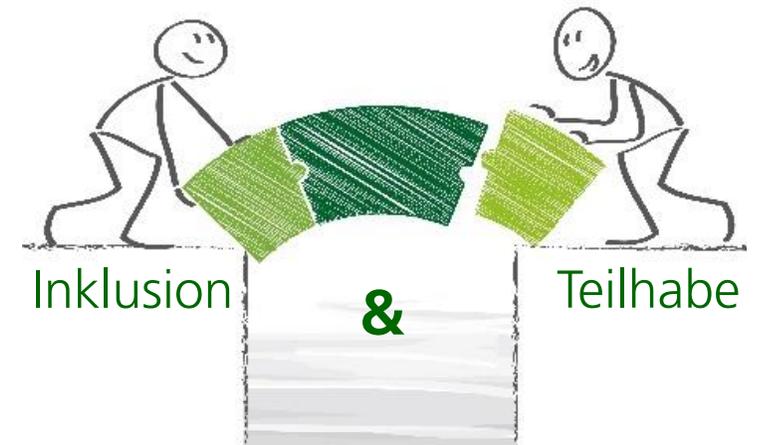


Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

© Die Inhalte der Präsentation unterliegen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung ist nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt.
Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung ist daher nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesamtes gestattet.

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1 | 31134 Hildesheim
Team 01 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

WIR sind das **Soziale Niedersachsen**
WIR bauen **Brücken** für



WIR
sind das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
in
Hildesheim | Braunschweig | Hannover
Lüneburg | Oldenburg | Osnabrück | Verden